

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 33.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Uebertragung preußischer Rechtsfachen auf das Reichsgericht. S. 287. — Verordnung, betreffend die Uebertragung badischer Rechtsfachen auf das Reichsgericht. S. 288. — Verordnung, betreffend die Uebertragung hessischer Rechtsfachen auf das Reichsgericht. S. 289. — Verordnung, betreffend die Uebertragung oldenburgischer Rechtsfachen auf das Reichsgericht. S. 290. — Verordnung, betreffend die Uebertragung sachsen-weimarer und sachsen-meiningen-scher Rechtsfachen auf das Reichsgericht. S. 291. — Verordnung, betreffend die Uebertragung anhaltischer Rechtsfachen auf das Reichsgericht. S. 292. — Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-sondershausenscher Rechtsfachen auf das Reichsgericht. S. 293. — Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-rudolstädtischer Rechtsfachen auf das Reichsgericht. S. 294. — Verordnung, betreffend die Uebertragung waldeckscher Rechtsfachen auf das Reichsgericht. S. 295. — Verordnung, betreffend die Uebertragung schaumburg-lippischer Rechtsfachen auf das Reichsgericht. S. 296. — Verordnung, betreffend die Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht. S. 297. — Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges in bremischen Sachen. S. 298. — Verordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfsenaten bei dem Reichsgericht. S. 299. — Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. 299.

(Nr. 1332.) Verordnung, betreffend die Uebertragung preußischer Rechtsfachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§. 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den Gesetzen des Königreichs Preußen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preußische Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitsheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, Anwendung findet, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königlichen Obertribunal zu Berlin zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§. 2.

In den zur Zuständigkeit des bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Berlin zu bildenden Geheimen Justizraths gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde gegen die von dem Geheimen Justizrat als Oberlandesgericht erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

§. 3.

Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem Königlichen Obertribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1333.) Verordnung, betreffend die Uebertragung badischer Rechtsfachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 15 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Großherzogthums Baden und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision, welches in den am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß §. 151 des Großherzoglich badischen Gesetzes, die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, vom 3. März 1879 (badisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 91) gegen Urtheile des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe stattfindet, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1334.) Verordnung, betreffend die Uebertragung hessischer Rechtsfachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Großherzogthums Hessen und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

In den nach dem Großherzoglich hessischen Gesetz, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, vom 7. Juni 1879 (Großherzogl. hessisches Regierungsb. S. 357) zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zu Darmstadt gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und Beschwerde gegen die in der Berufungs- und in der Beschwerde-Instanz erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignie.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1335.) Verordnung, betreffend die Uebertragung oldenburgischer Rechtsachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Großherzogthums Oldenburg und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

In den am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die in zweiter Instanz erlassenen Erkenntnisse des Appellationssenates des Ober-Appellationsgerichts, sowie des Oberlandesgerichts zu Oldenburg dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1336.) Verordnung, betreffend die Uebertragung sachsen-weimarer und sachsen-meiningenscher Rechtsachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 des Einführungsgegeses zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Herzogthums Sachsen-Meiningen und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich preußischen Auseinanderseizungsbehörden abgeschlossenen Staatsverträge vom 18. Juni 1868 (preußische Gesetz-Sammel. S. 873; Sammlung Landesherrlicher Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Bd. XVIII S. 238) und nach dem zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen wegen Zusammenlegung der Grundstücke und Hutablösung in Kranichfeld und Stedten weimarischen und meiningschen Antheils abgeschlossenen Staatsverträge vom 9. Oktober 1877 (sachsen-weimarisches Regierungsb. 1878 S. 223; Sammlung Landesherrlicher Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Bd. XXI S. 21) zur Zuständigkeit der Königlich preußischen Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königlich preußischen Obertribunal zustand, dem Reichsgericht übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1337.) Verordnung, betreffend die Uebertragung anhaltischer Rechtsfachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 und §. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Herzogthums Anhalt und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Anhalt wegen Uebertragung der Leitung der Auseinandersetzungsgeschäfte (Separationen und Ablösungen) auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbhörden am 18. September 1874 abgeschlossenen Staatsverträge (preußische Gesetz-Samml. 1874 S. 359; anhaltische Gesetz-Samml. Nr. 365) zur Zuständigkeit der Königlich preußischen Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königlich preußischen Obertribunal zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§. 2.

Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen des Herzogthums Anhalt von dem Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkündlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1338.) Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-sondershausenscher Rechts-sachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 und §. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesekbl. S. 77), auf den Antrag des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbhörden am 9. Oktober 1854 abgeschlossenen Staatsvertrage (preußische Gesetz-Sammel. 1854 S. 571; schwarzburg-sondershausensche Gesetz-Sammel. 1854 S. 298) zur Zuständigkeit der Königlich preußischen Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königlich preußischen Obertribunal zu stand, dem Reichsgericht übertragen.

§. 2.

Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen von dem Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1339.) Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-rudolstädtischer Rechts-sachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitsheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königlich preußischen Aluseinanderseitzungsbehörden abgeschlossenen Staatsverträge vom 10. Dezember 1855 (preußische Gesetz-Sammil. 1856 S. 6; schwarzburg-rudolstädtische Gesetz-Sammil. 1856 S. 42) zur Zuständigkeit der Königlich preußischen Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königlich preußischen Obertribunal zustand, dem Reichsgericht übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignie.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1340.) Verordnung, betreffend die Uebertragung waldeckscher Rechtsfachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 und §. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Fürstenthums Waldeck und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

In den aus dem Gebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont erwachsenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach Artikel 5 des Königlich preußischen Gesetzes, betreffend die Einführung der Königlich preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vom 25. Januar 1869 (preußische Gesetz-Samml. S. 291; waldecksches Regierungsbl. S. 25) in erster Instanz zur Zuständigkeit der Königlich preußischen Generalkommission zu Cassel gehörten, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königlich preußischen Obertribunal zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§. 2.

In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit des Königlich preußischen Oberlandesgerichts zu Cassel gehören, wird die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und Beschwerde gegen die Entscheidungen des Königlich preußischen Oberlandesgerichts zu Frankfurt am Main dem Reichsgericht übertragen.

§. 3.

Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont von dem Königlich preußischen Obertribunal zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Siegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1341.) Verordnung, betreffend die Uebertragung Schaumburg-Lippischer Rechtsachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Forstberechtigungsablösungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe auf die Königlich preußischen Aluseinanderseizungsbehörden abgeschlossenen Staatsverträge vom 20. Oktober 1872 und dem zwischen demselben Staaten wegen Ausdehnung des Staatsvertrages vom 20. Oktober 1872 auf die Leitung der Ablösungen anderer Grundgerechtigkeiten, der Gemeinheitstheilungen und der Zusammenlegungen der Grundstücke im Fürstenthum Schaumburg-Lippe durch die Königlich preußischen Aluseinanderseizungsbehörden abgeschlossenen Staatsverträge vom 27. April 1874 (preußische Gesetz-Samml. 1873 S. 18, 1874 S. 245; Schaumburg-lippische Landesverordnungen 1872 S. 378, 1874 S. 74) zur Zuständigkeit der Königlich preußischen Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königlich preußischen Obertribunal zustand, dem Reichsgericht übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1342.) Verordnung, betreffend die Zurechnung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c.

verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes:

Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg von dem Oberappellationsgericht zu Lübeck zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1343.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges in bremischen Sachen. Vom 26. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 17 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 77), auf den Antrag der freien Hansestadt Bremen und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden der freien Hansestadt Bremen über die Zulässigkeit des Rechtsweges (bremisches Gesetz, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges, vom 25. Juni 1879, Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen S. 216) wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Innsiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1344.) Verordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfsräten bei dem Reichsgericht.
Vom 27. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Behufs Erledigung der nach §. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) dem Reichsgericht zugewiesenen Sachen werden bei dem Reichsgericht Hülfsräte eingerichtet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1345.) Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 28. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des §. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Revision kann vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung auf die Verlezung anderer Gesetze als derjenigen des gemeinen oder französischen Rechts nur gestützt werden, wenn dieselben über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus für den ganzen Umfang mindestens zweier deutscher Bundesstaaten oder zweier Provinzen Preußens oder einer preußischen Provinz und eines anderen Bundesstaats Geltung erlangt haben.

§. 2.

Verlezung der Gesetze des gemeinen Rechts und der Gesetze des französischen Rechts, soweit letztere in anderen deutschen Ländern außer Elsaß-Lothringen Gel-

tung erlangt haben, begründet die Revision, auch wenn der Geltungsbereich der einzelnen Bestimmung sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

§. 3.

Die Revision kann nicht gestützt werden auf die Verlezung von Gesetzen des Lehnsrechts.

§. 4.

Die Revision kann nicht gestützt werden auf die Verlezung der französischen Gesetze über das Enregistrement, den Stempel, die Hypotheken-, Transkriptions- und Gerichtsschreibereigebühren, sowie ähnliche Fälle, welche durch die Enregistrementsverwaltung zu erheben sind.

§. 5.

Prußen.

Die Revision kann auf die Verlezung derjenigen in der Mark Brandenburg geltenden Gesetze, welche durch das Publikationspatent vom 5. Februar 1794 als Vorschriften der bisherigen subsidiären Rechte aufrecht erhalten sind, nicht gestützt werden.

§. 6.

Bahern.

Soweit über die Revision vom Königlich bayerischen obersten Landesgerichte zu entscheiden ist, findet die Bestimmung des §. 1 nicht Anwendung. Auf die Verlezung von Gesetzen

1. des Coburger Landrechts,
2. des Rechts des Bistums Fulda,
3. des Gräflich Erbachschen Landrechts,
4. des Rechts der Grafschaft Solms,
5. des Rechts des Fürstenthums Löwenstein

kann die Revision nicht gestützt werden.

§. 7.

Baden.

Die Revision wird begründet durch Verlezung des badischen Landrechts, einschließlich der Zusatzartikel, der beiden Einführungssedikte vom 3. Februar und 22. Dezember 1809 und der unter XVIII des ersten Einführungssedikts neben dem Landrecht aufrecht erhaltenen Vorschriften des bürgerlichen Rechts,

sowie durch Verlezung derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche bestimmte Vorschriften der vorgedachten Gesetze ausdrücklich erläutern, ausdehnen, beschränken, aufheben oder ersetzen,

endlich, soweit nicht schon die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, durch Verlezung folgender Großherzoglich badischer Gesetze:

1. des Gesetzes vom 6. März 1845, betreffend die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen,
2. der Artikel 2, 3, 5 bis 8 des Gesetzes vom 6. August 1862, betreffend die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs,

3. des Gesetzes vom 9. Dezember 1875 zum Vollzug des Reichs-Personenstandsgesetzes,
4. der Artikel 3, 4, 6 bis 11, 84, 92 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer,
5. des Gesetzes vom 6. Februar 1879, betreffend die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung, soweit die bezeichneten Gesetze am 1. Oktober 1879 außer Kraft getreten sind.

§. 8.

Die Revision wird begründet durch Verlezung der folgenden Großherzoglich hessischen Gesetze:

Hessen.

1. der Verordnung vom 28. August 1827, die vormundschaftlichen Verhältnisse in der Provinz Rheinhessen betreffend;
2. der Artikel 9 bis 11 des Gesetzes vom 17. September 1841, betreffend Einführung des Strafgesetzbuchs und des §. 9 des Gesetzes vom 30. September 1870, betreffend Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs;
3. des Gesetzes vom 6. Juni 1849, betreffend die Vereinfachung des Verfahrens bei der Eröffnung von Erbschaften, Theilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionsfachen in Rheinhessen.

§. 9.

Die Revision wird begründet durch Verlezung der folgenden Großherzoglich oldenburgischen Gesetze:

Oldenburg.

1. des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852;
2. des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867;
3. des für das Herzogthum Oldenburg erlassenen Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der für dasselbe Gebiet erlassenen Grundbuchordnung von demselben Tage.

§. 10.

Die Revision wird begründet durch Verlezung des Herzoglich braunschweigischen Gesetzes vom 8. März 1878, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten und der Grundbuchordnung von demselben Tage.

Braunschweig.

§. 11.

Die Revision wird begründet durch Verlezung der §§. 30, 41 und 54 des hamburgischen Einführungsgesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuche vom 22. Dezember 1865.

Hamburg.

§. 12.

Elsaß-Lothringen.

Die Revision wird begründet durch Verlezung der nachfolgenden in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze:

1. des Gesetzes vom 14. Juli 1819 über Aufhebung des droit d'aubaine (bulletin des lois VII. série No. 6986);
2. des Gesetzes vom 29. April 1845 über Bewässerungen (bulletin des lois IX. série No. 11951);
3. des Gesetzes vom 11. Juni 1847 über die Bewässerungen (bulletin des lois IX. série No. 13645);
4. des Gesetzes vom 10. Juni 1854 sur le libre écoulement des eaux provenant du drainage (bulletin des lois XI. série No. 1555);
5. des Gesetzes vom 23. März 1855 über die Transkription (bulletin des lois XI. série No. 2474);
6. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 397).

§. 13.

Gesetz im Sinne dieser Verordnung ist jede Rechtsnorm.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 28. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.